



Das KDW in der Oldenburger Innenstadt. Arbeit und Qualifizierung für Menschen mit Beeinträchtigung im Herzen Oldenburgs –unterstützt durch die Stiftung Teilhabe.

Spendenkonto

Landessparkasse zu Oldenburg

IBAN: DE57 2805 0100 0091 2941 65

BIC: SLZODE22

Ihre Ansprechpersonen

Sie haben Fragen rund um das Thema Spenden und Stiften? Dann sprechen Sie uns gern an oder vereinbaren ein persönliches Gespräch mit uns.

Beate Morawietz

Tel. 0441 3405–166

E-Mail: stiftung.teilhabe@wfbm-oldenburg.de

Leonie Feldhaus

Tel. 0441 3405–161

E-Mail: stiftung.teilhabe@wfbm-oldenburg.de

Über uns

Die Stiftung Teilhabe wurde im November 2014 durch den Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. gegründet.

Wir haben uns zur Aufgabe gesetzt, die Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen zu fördern. Verwirklichen möchten wir dies durch finanzielle Förderung inklusiver Projekte und durch die Entwicklung eigener Angebote in der Region Oldenburg.

Uns ist wichtig, dass unser Handeln vor Ort erlebbar und sichtbar ist. Inklusion nachhaltig fördern – dafür benötigen wir auch Ihre Unterstützung. Gehen Sie gemeinsam mit uns diesen Weg!

Wolfgang Hündling

Geschäftsführer Stiftung Teilhabe

So erreichen Sie uns

Telefon: 0441 3405-111

E-Mail: stiftung.teilhabe@wfbm-oldenburg.de

Internet: www.stiftung-teilhabe-oldenburg.de



STIFTUNG TEILHABE

Rennplatzstraße 203

26125 Oldenburg



Inklusion nachhaltig fördern
Gehen Sie mit uns diesen Weg!

**SPENDEN &
STIFTEN**

*Informationen zu den Formen
der Förderung*

Die Stiftung Teilhabe

Die Stiftung Teilhabe setzt sich in Oldenburg und umzu für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigung ein, indem sie inklusive Projekte und Angebote fördert und initiiert. Geleitet wird Sie dabei von ihrer Satzung:

Um den Zweck zu erfüllen, richtet die Stiftung ihre Förderung unmittelbar an Menschen mit Beeinträchtigung sowie an steuerbegünstigte Einrichtungen, welche das Ziel verfolgen, die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung zu verbessern. Besonderes Augenmerk bei der Förderung soll die Stiftung dabei auf Einrichtungen des Gemeinnützige Werkstätten Oldenburg e.V. und ihm angeschlossener Gesellschaften legen.

„Stiftungen bewirken nachhaltig Gutes, sie sind deshalb gesellschaftlich unverzichtbar.“

Das Wesen einer gemeinnützigen Stiftung – dauerhaft Gutes tun

- Das Stiftungsvermögen bleibt erhalten, gefördert wird aus den Vermögenserträgen.
- Zuwendungen wie Spenden und Zustiftungen sind steuerbegünstigt.
- Die Satzung fixiert den Stiftungszweck – der Geldfluss ist transparent.

Spende

Wenn Sie spenden, helfen Sie direkt. Das Geld kommt gezielt einem Projekt für Menschen mit Beeinträchtigung zugute. Sie können uns auch ein Vorhaben nennen, dass Sie gern unterstützen möchten.

Zustiftung

Mit einer Zustiftung in den Grundstock der Stiftung Teilhabe stärken Sie unsere Arbeit langfristig. Denn das Vermögen bleibt erhalten. Nur die Einkünfte (Zinsen) aus dem Grundstock werden für den Stiftungszweck eingesetzt.

Wenn Sie möchten, dass Ihr Engagement dauerhaft wirkt, ist eine Zustiftung die richtige Wahl der Förderung unserer Arbeit. Eine Zustiftung kann auch in Form eines Vermächnisses oder einer Erbschaft erfolgen.

Stifterdarlehen

Bei einem Stifterdarlehen helfen Sie mit den Zinsen aus Ihrem Vermögen. Wir legen Ihr Geld sicher an, die Zinserträge kommen der Arbeit der Stiftung Teilhabe zugute. Auf Wunsch erhalten Sie Ihr Darlehen ganz oder in Teilbeträgen zurück.

Wichtig zu wissen: Für das Darlehen oder die entgangenen Zinsen können keine Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt werden. Wenn Sie Ihr Darlehen allerdings später in eine Zustiftung umwandeln, kann diese steuerlich in Abzug gebracht werden.



Gemeinsam mehr erreichen – die Stiftung Teilhabe fördert mit Ihrer Unterstützung punktgenau.

Die Hauptsteuervorteile

Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Spenden aus Privatvermögen sind bis zu 20 Prozent der Einkünfte des Zuwendungsgebers im Jahr als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10b Abs. 1 EStG). Das heißt, dass Sie die zu entrichtende Einkommenssteuer durch Spenden um bis zu 20 Prozent senken können. Abziehbare Zuwendungen, die den genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Zustiftungen in den Vermögensstock bis zu 1 Mio. EUR können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren als Sonderausgaben steuermindernd angesetzt werden. Dies ist zusätzlich zu dem genannten Spendenabzug möglich (§ 10b Abs. 1a EStG).